

RCF-Lippstadt e.V.
(RC-Freunde-Lippstadt)

Beitragssatzung

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein RCF-Lippstadt soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden.
2. Gemäß der Satzung vom 14. Juni 2025 ist gem. § 7 in einer gesonderten Beitragssatzung die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Übersicht Mitgliedsbeiträge:

Zuordnung Mitglied	Mitgliedsbeiträge pro Jahr [in EUR]
Volljähriges Einzelmitglied	48,00
Volljähriges Einzelmitglied in Ausbildung	36,00
Minderjähriges Einzelmitglied, Alter bis 12 Jahre	0,00
Minderjähriges Einzelmitglied, Alter ab 12 Jahre	12,00
Minderjähriges Einzelmitglied, Alter ab 16 Jahre	36,00
Familien	Siehe unten

3. Als Familien im Sinne dieser Beitragssatzung gelten Eheleute, Eheleute mit minderjährigen Kindern oder eheähnliche Gemeinschaften. Für Familien gilt folgende Regelung:
 - 3.1. Das erste Familienmitglied trägt den vollen Mitgliedsbeitrag gemäß der obenstehenden Tabelle, das zweite Familienmitglied trägt maximal den Mitgliedsbeitrag eines minderjährigen Einzelmitglied (Alter ab 12 Jahre) und jedes weitere Familienmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.
 - 3.2. Sollten das erste und das zweite Familienmitglied unter 12 Jahre sein, sind bereits die beiden ersten Familienmitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Unverheiratete volljährige Personen bis zum Höchstalter von 26 Jahren, die in der Berufsausbildung bzw. Schüler oder Studenten sind, zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag wie ein minderjähriges Einzelmitglied (Alter ab 16 Jahre). Der „Ausbildungsstatus“ muss durch das Mitglied belegt werden.
5. Bei neuen Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig auf Monatsbasis berechnet. Der Monat der dem Monat folgt in dem die Mitgliedschaft beginnt gilt dabei als erster Monat. Erfolgt die Aufnahme z.B. im Juni so wird der zeitanteilige Mitgliedsbeitrag ab Juli berechnet und beträgt 6/12 des vollen Mitgliedsbeitrags.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist gem. § 7 Abs. 1 der Satzung am Anfang des Geschäftsjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren spätestens im Februar eines jeden Jahres eingezogen.
2. Die Mitglieder unterzeichnen bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins, von der der Verein zur Abrechnung der Mitgliedsbeiträge und für die Zahlung von Sonderbeiträgen gem. §7 Abs. 4 Gebrauch macht.

§ 4 Gültigkeit der Beitragssatzung:

1. Die vorliegende Beitragssatzung ist in der Generalversammlung am 14. Juni 2025 beschlossen worden und gilt bis auf Weiteres.

Lippstadt, den 14. Juni 2025